

denpraxis, die in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt wird, hat sich in den letzten sechs Jahren nicht so geändert, dass man damit die beobachteten Effekte (der Stabilität) bei der errechneten Aussetzungsquote erklären könnte.

Weitere Forschung nötig

All diese Daten sind natürlich nur erste Indizien, sie müssen durch qualitative Studien, Aktenanalysen usw. ergänzt werden. Denn es ist durchaus vorstellbar, dass sich die Aussetzungspraxis zum einen für bestimmte Deliktgruppen (z.B. Sexualstraftäter) oder auch insofern verändert hat, dass in vergleichbaren Fällen weiterhin ein Strafrest ausgesetzt wird, aber wesentlich später. Das wäre eine Strafverschärfung und würde zur Überfüllung der Gefängnisse beitragen, ohne dass es das quantitative Verhältnis von Aussetzungsentlassungen und zu den Entlassungen nach Vollverbüßung verändern würde. Beispielsweise wenn ein Räuber mit einer Straflänge von sechs Jahren früher nach vier Jahren entlassen worden wäre, heute aber erst nach 5 3/4 Jahren. Aber das ist Spekulation und sollte hier nur vermerkt werden, um die Ergebnisse nicht überzubewerten und gleichzeitig anzukündigen, dass ich in den nächsten Jahren diese Entwicklungstendenzen genauer untersuchen werde.

Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt an der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Anmerkungen

1 § 57 StGB alte Fassung lautete: »wenn ... verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.«

2 Vgl. Bundestagsdrucksache 13/9062, S. 14

3 Das wird man ganz sicher für die Sexualstraftaten, aber auch u.a. gefährlichen Körperverletzungen durch die Einführung von § 454 Absatz 2 StPO hinsichtlich der Strafrestaussetzung sagen können.

4 Genaue und ausführliche Daten wurden auf der Fachwoche Straffälligenhilfe präsentiert und werden in dem entsprechenden Sammelband veröffentlicht werden.

STRAFVOLLZUG

Neuregelung der Gefangen-Entlohnung

● Anke Pörksen

In letzter Minute kam doch noch ein Kompromiss zwischen Bund und Ländern zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes bezüglich einer Erhöhung der Gefangen-Entlohnung zu- stande. Trotz dieser grundsätzlich zu begrüßenden Ent- wicklung bleibt der gefundene Minimalkonsens hinter den Erwartungen der Fachöffentlichkeit zurück. Der Streit um eine angemessene Gefangen-Entlohnung wird weitergehen. Was sich geändert hat, stellt die zuständige Referentin der Hamburger Justizbehörde Anke Pörksen hier in einem ersten Bericht kurz vor.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in einer Entscheidung vom 1. Juli 1998 die Regelung der Gefangen-Entlohnung nach § 200 Abs. 1 StVollzG für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot erklärt.¹ Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2000 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen, ansonsten hätten ab dem 1. Januar 2001 die zuständigen Gerichte über die Bemessung des Arbeitsentgeltes für Gefangene zu entscheiden. Denkbar knapp vor Ablauf dieser Frist wurde in der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember 2000 im Vermittlungsausschuss eine Kompromisslösung gefunden. Der Bundestag hat diesen Kompromiss noch am 8. Dezember als Fünftes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes beschlossen; die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 21. Dezember 2000.

Dieser Einigung vorangegangen waren lange Diskussionen zwischen der Bundesregierung und den Regierungsfraktionen im Deutschen Bundestag auf der einen und den sechzehn Bundesländern auf der anderen Seite. Es ging – wie so oft – vornehmlich um Finanzierungsfragen. Das Bundesjustizministerium hatte im Mai 2000 in einem Referentenentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes eine Anhebung der Gefangen-Entlohnung von derzeit fünf auf 15 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller in der Rentenversicherung Ver-

sicherten vorgeschlagen.² Flankierende nicht-monetäre Leistungen – eine vom Bundesverfassungsgericht durchaus für möglich erachtete Alternative zu einer deutlichen Entgeltherhöhung – sah der anschließend von den Regierungsfraktionen im Bundestag übernommene Entwurf nicht vor.³

Die Bundesländer hielten eine Verdreifachung der Gefangen-Entgelte von fünf auf 15 Prozent angesichts der damit verbundenen Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder in einer Größenordnung von 230 bis 250 Millionen DM für nicht finanzierbar. Sie hatten sich untereinander auf ein Kombinationsmodell aus monetären und nicht-monetären Leistungen geeinigt. Die von Gefangenen geleistete Arbeit sollte sowohl durch eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes von fünf auf sieben Prozent der Bemessungsgrundlage, als auch durch nicht-monetäre Vergünstigungen in Form von zusätzlichem Urlaub aus der Haft oder einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes anerkannt werden.⁴

Neun Prozent und Anrechnung der erarbeiteten Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Die nun mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1.1.2001 in Kraft getretene Kompromisslösung sieht eine Anhebung der Eckvergütung von fünf auf neun Prozent des durch-

schnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten vor.⁵

Daneben wird den Gefangenen in § 43 Absatz 6 StVollzG eine nicht-monetäre Leistung in Form einer Freistellung von der Arbeitspflicht für einen Werktag für jeweils zwei Monate zusammenhängend verrichteter Arbeit gewährt.⁶ Diese für sich genommen für die Inhaftierten nicht sonderlich attraktive Freistellung von bis zu 6 Werktagen jährlich kann auf Antrag des Gefangenen nach § 43 Absatz 7 für zusätzlichen Urlaub aus der Haft (»Arbeitsurlaub«) genutzt werden. Stellt der Gefangene einen solchen Antrag nicht, so wird die nach § 43 Absatz 6 »verdiente« Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

Eine solche nach der Systematik des neuen § 43 StVollzG den Regelfall der nicht-monetären Arbeitsanerkennung darstellende Anrechnung ist nach § 43 Absatz 10 StVollzG ausgeschlossen, wenn wegen der Art der Freiheitsentziehung oder der Person des Gefangenen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht in Frage kommt. Dies betrifft beispielsweise Fälle einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung, bei denen ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist. Gedacht ist aber auch an Gefangene, die zu einem bestimmten Termin unmittelbar nach ihrer Entlassung in einer therapeutischen Einrichtung aufgenommen werden sollen und bei denen eine dazwischenliegende Zeit in Freiheit die Gefahr eines Nichtantritts der vorgesehenen Therapie oder einer erneuten Strafhaftigkeit mit sich bringen würde.

Soweit eine Anrechnung nach § 43 Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung – als dann doch wieder monetäre Anerkennung für seine Arbeit – nach § 43 Absatz 11 eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 Prozent des ihm bis dato insgesamt gewährten Arbeitsentgeltes (bzw. der Ausbildungsbeihilfe). Hiermit soll dem Verfassungsgebot der angemessenen Entlohnung Rechnung getragen werden, da die Freistellung von der Arbeitspflicht für sich genommen noch keine wirklich attraktive nicht-monetäre Anerkennung darstellt.

Der Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsentschädigung entsteht im Regelfall erst bei der Entlassung. Eine vorherige Verzinsung, Abtreitung oder Vererbung ist ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nach § 43 Absatz 11 Satz 3 für Inhaftierte, bei denen eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt wegen der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung nicht in Betracht kommt. Ihnen wird nach Ablauf von jeweils zehn Jahren die bis dahin rechnerisch aufgelaufene Ausgleichsentschädigung dem Eigengeld gutgeschrieben, um ihnen so den Vorteil dauerhafter Arbeit zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Augen zu führen.

Die monetären und nicht-monetären Vergünstigungen kommen allen vom Vollzug entlohnten erwachsenen Strafgefangenen sowie den Jugendstrafgefangenen zugute. Auch die Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG wird auf neun Prozent angehoben. Für die jungen und die heranwachsenden Untersuchungsgefangenen gilt der monetäre Teil der Neuregelung.

Untersuchungsgefangene ausgenommen

Ausgenommen von der Erhöhung des Arbeitsentgeltes wurden bedauerlicherweise die erwachsenen Untersuchungsgefangenen.⁷ Diese Einschränkung war notwendig, um auch konservativ geführte Bundesländer zur Zustimmung zu bewegen. In den Ausschüssen wurde sie damit begründet, dass in der U-Haft keine Arbeitspflicht bestehe und die vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Resozialisierungsgebot formulierten Anforderungen nicht griffen.

Die fast 24 Jahre nach der Selbstverpflichtung des Gesetzgebers in § 200 Absatz 2 StVollzG endlich vorgenommene Erhöhung des Arbeitsentgeltes für Gefangene bleibt sicherlich hinter den Erwartungen vieler Strafvollzugsrechtler und Kriminologen zurück. Hoffen wir, dass die Kombination von monetären und nicht-monetären Verbesserungen die Gefangenen nichtsdestotrotz mehr als bislang dazu motivieren wird, Erwerbsarbeit als lohnende Tätigkeit zu sehen. Wiedergutmachungszahlungen, Unter-

haltsleistungen und Schuldentgelungen der Gefangenen werden von nun an doch zumindest in einem gewissen Umfang bereits während des Strafvollzugs möglich sein.

Anke Pörksen ist Referentin in der Gesetzgebungsabteilung der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Anmerkungen

1 BVerfGE 98, 169 ff. Die Eckvergütung eines Gefangenen beträgt nach § 200 Absatz 1 StVollzG seit dem 1.1.1977 fünf Prozent des in § 18

SGB IV geregelten durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. In § 200 Absatz 2 wurde schon 1977 vorgesehen, über eine Erhöhung dieses Anteils bis zum 31.12.1980 neu zu befinden. Dies ist 23 Jahre lang nicht gelungen. Versuche, das Arbeitsentgelt von fünf auf zehn Prozent zu verdoppeln, scheiterten in der 8. und in der 9. Legislaturperiode; 1988 bemühte sich der Bundesrat erfolglos um eine Erhöhung von fünf auf sechs Prozent.

2 BT-Drs. 14/3763 vom 4.7.2000

3 Die in § 42 des Entwurfes geregelte Erhöhung der Freistellungstage von derzeit 18 auf 24 Werktagen hielt das Bundesjustizministerium bereits aufgrund der gesetzgeberischen Grund-

konzeption des allgemeinen Angleichungsgrundsatzes im Sinne des § 3 StVollzG im Hinblick auf die 1994 erfolgte gesetzliche Erweiterung des Mindesturlaubs für freie Arbeitnehmer von 18 auf 24 Tage jährlich für geboten.

4 BT-Drs. 14/4452 vom 1.11.2000
5 BGBl. 200 I Nr. 61 vom 30.12.2000, Seite 2043 f.

6 Diese Freistellungsregelung findet sich nicht in § 42, sondern in § 43 Absatz 6 Strafvollzugsgesetz.

7 In § 177 StVollzG ist durch das Änderungsgesetz der folgende Satz 2 aufgenommen worden: »Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist abweichend von § 200 fünf von Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen.«

Auszüge aus dem neuen Strafvollzugsgesetz mit den wichtigsten Änderungen

§ 43 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Arbeit des Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilftätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(5) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Hat der Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder eine Hilftätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so wird er auf seinen Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 42 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(7) Der Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 gelten entsprechend.

(8) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Stellt der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,

2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Frei-

heitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,

3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

4. wenn nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,

5. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihm nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihm nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 52) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 177 Untersuchungshaft

Übt der Untersuchungsgefangene eine ihm zugewiesene Arbeit, Beschäftigung oder Hilftätigkeit aus, so erhält er ein nach § 43 Abs. 2 bis 5 zu bemessendes und bekannt zu gebendes Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist abweichend von § 200 fünf von Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). § 43 Abs. 6 bis 11 finden keine Anwendung. Für junge und heranwachsende Untersuchungsgefangene gilt § 176 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 200 Höhe des Arbeitsentgelts

Die Bemessungen des Arbeitsentgelts nach § 43 sind neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen.